

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Amt Brück Herrn Lars Nissen Ernst-Thälmann-Straße 59 14822 Brück

nur per E-Mail: L.nissen@amt-brueck.de

Potsdam, den 24.07.2024 10008256965v1 **Bearbeiter:** Franziska Wilke **Sekretariat:**

Katja Wegener-Hermann

bert.de

Amt Brück
Beratung Elternbeitragssatzung, Einkommensbegriff, § 9 der Elternbeitragssatzung
LK Potsdam-Mittelmark Rundschreiben vom 01.07 2024
(Wunsch- und Wahlrecht)

Sehr geehrter Herr Nissen,

ich komme zurück auf die oben bezeichneten Angelegenheiten und danke Ihnen zunächst vielmals für Ihre Geduld.

I. Zu § 9 der Elternbeitragssatzung

 Anliegend übersende ich Ihnen einen Formulierungsvorschlag für eine Neufassung des § 9 der Elternbeitragssatzung. Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt die derzeit geltende Fassung des Einkommensbegriffs nach § 2a KitaG. Ich bitte insoweit zu beachten, dass § 2a KitaG in seiner aktuellen Fassung im Zuge des sog. "Brandenburg-Pakets" eingeführt wurde, wel**POTSDAM**

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer

Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

457/24

Telefon: 0331/620 42-861

katia.wegener-hermann@dom-

Telefax: 0331/620 42-71

ΑZ

E-Mail:

FW/kw

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M. Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel

LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng

of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung AG Potsdam PR 119

Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90 Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23



ches zum 31.12.2024 ausläuft. Ob der in § 2a KitaG definierte Einkommensbegriff auch über den 31.12.2024 hinaus Wirkung entfaltet oder das Kita-Gesetz bis dahin erneut novelliert wird, ist derzeit nicht absehbar. Es kann somit sein, dass zum Jahreswechsel abermals eine Neuregelung des Einkommensbegriffs erforderlich wird.

- 2. Ferner erlaube ich mir folgende Hinweise zu empfehlenswerten Änderungen über § 9 der Satzung hinaus, da diese ebenfalls in einen Zusammenhang zur Definition des Einkommensbegriffs stehen. Ich bitte jedoch zu beachten, dass ich absprachegemäß keine vollständige Überprüfung des Satzungstextes vorgenommen habe.
- a) § 7 Abs. 1 Z. 4 der Satzung: Dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG nach ist das Alter kein Bemessungskriterium für den Elternbeitrag. In der Rechtsprechung ist dagegen eine Differenzierung nach Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) anerkannt. Dieses Kriterium unterscheidet mittelbar ebenfalls nach dem Alter der Kinder. Ich empfehle insoweit eine Änderung des Kriteriums Alter hin zu Betreuungsart.
- b) § 7 Abs. 4 der Satzung: Im Hinblick auf § 2a Abs. 4 S. 3 und 4 KitaG ist in der Satzung zu ergänzen, dass im Fall des Wechselmodells die zunächst getrennt ermittelten Einkommen dann zu addieren sind und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung bilden.
- c) § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung: Anstelle der konkreten Bezugnahme zu Beitragsbefreiungstatbeständen im KitaG empfehle ich einen pauschalen Verweis dahingehend, dass gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände von der Elternbeitragssatzung unberührt bleiben. Dadurch vermeiden Sie Anpassungsbedarf im Fall von Gesetzes-Änderungen.